

Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 296) geändert worden ist, folgende

## Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung – GaStS)

### Satzung

#### § 1

##### Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.
- (2) Diese Satzung gilt für Garagen und Stellplätze gemäß Art. 47 Abs. 1 BayBO, deren Nachweis gemäß Art. 47 Abs. 2 BayBO sowie für die Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 47 Abs. 3 BayBO.

#### § 2

##### Anzahl der Garagen und Stellplätze

- (1) Die Anzahl der erforderlichen und nach Art. 47 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.  
Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen zu ermitteln.
- (2) Bei Vorgabe eines Rahmens für die Ermittlung des Stellplatzbedarfes wird im Regelfall bei Baudenkmälern der niedrigste Wert, bei erhöhter Nutzung der Höchstwert und im sonstigen der Mittelwert, der im Bedarfsfall beim Nachweis auf eine ganze Zahl aufgerundet wird, zugrunde gelegt. Eine Rundung unterbleibt im Falle der Ablösung der Stellplatzpflicht.
- (3) Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die jeweiligen Stellplatzzahlen, bezogen auf die verschiedenen Nutzungsabschnitte, getrennt zu ermitteln und zu addieren.
- (4) Bei Nutzungsänderungen in der Innenstadt (Abgrenzung siehe Anlage zur Stellplatzsatzung) wird kein Stellplatzmehrbedarf berechnet. Bei der Änderung oder Erweiterung von baulichen Anlagen ist der Stellplatzmehrbedarf zu erfüllen, bei Neu- und Ersatzbauten ist der Stellplatzbedarf vollständig zu erfüllen. In der Vergangenheit nachweislich abgelöste Stellplätze werden bei Neu- und Ersatzbauten angerechnet.

### § 3

#### Erfüllung der Stellplatzpflicht

- (1) Stellplätze und Garagen sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (2) Kann der Bauherr seine Verpflichtung zum Nachweis der erforderlichen Stellplätze nach Absatz 1 nicht erfüllen, so kann er der Herstellungsverpflichtung auch dadurch nachkommen, dass er gegenüber der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau die erforderlichen Stellplätze ablöst. Diese Art der Erfüllung der Verpflichtung kann von der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau teilweise verlangt werden, wenn die Stellplätze oder Garagen nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder sonstiger örtlicher Bauvorschriften auf dem Baugrundstück oder in seiner Nähe nicht errichtet werden dürfen. Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein beidseitiger Vertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung der erforderlichen Stellplätze.
- (3) Der Ablösebetrag beträgt 10.000,-€ pro Stellplatz.
- (4) Die notwendigen Stellplätze oder Garagen müssen mit der Fertigstellung der baulichen Anlage, zu der sie gehören, zur Verfügung stehen. Wird eine Anlage in mehreren Abschnitten errichtet, so sind die für den einzelnen Bauabschnitt erforderlichen Stellplätze nachzuweisen, sofern diese nicht ausschließlich in einer Gemeinschaftsanlage untergebracht sind.

### § 4

#### Ausführungsgrundsätze für die Herstellung von Stellplätzen und Garagen

- (1) Bei mehr als zwei zusammenhängenden Stellplätzen bzw. Garagen ist nur eine gemeinsame Zu- bzw. Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche mit einer max. Breite von 6 m zulässig.
- (2) Die einzelnen Stellplätze oder Garagen müssen selbständig anfahrbar sein; hinsichtlich der Größe von Stellplätzen und deren Kennzeichnung sowie der Breite von Fahrgassen wird auf die Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV vom 30.11.1993, zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 25.04.2015 (GVBl S. 148), verwiesen.

### § 5

#### Abweichungen, Inkrafttreten

- (1) Die Große Kreisstadt Neuburg an der Donau kann unter den Voraussetzungen der Bayerischen Bauordnung nach Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und wird ab diesem Zeitpunkt auf alle danach eingereichten Bauanträge und Bauvoranfragen angewandt. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen vom 19.05.1998 in der Fassung vom 10.06.2015 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, den 23.10.2017  
Große Kreisstadt Neuburg an der Donau

Dr. Bernhard Gmehling  
Oberbürgermeister